



# **Feuerwehrgesetz**

der

**Gemeinde Fläsch**

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	3
II.	Feuerwehrpflicht	3
III.	Organisation	5
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	6
V.	Übungsdienst	6
VI.	Finanzierung	7
VII.	Strafbestimmungen	7
VIII.	Rechtsmittel	7
IX.	Schlussbestimmungen	7

# Feuerwehrgesetz Fläsch

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 26 der Gemeindeverfassung

## I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Fläsch soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Zweck, Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit, respektive zusammen mit Nachbargemeinden erfüllen.

## II. Feuerwehrpflicht

### Art. 3

<sup>1</sup>In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fläsch feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung sind von der Feuerwehrpflicht befreit. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist nur der eine Ehepartner

Pflicht

feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter, je nach Erfüllungsgrad des Sollbestandes, nach unten bis zum erfüllten 45. und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

<sup>4</sup>Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

<sup>5</sup>Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die ordentlichen Mitglieder des Kantons-, Verwaltungs- und Regionalgerichtes
- b) die Mitglieder der Kantonsregierung und des Gemeindevorstandes
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- e) die Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, oder Feuerwehrpflichtige, welche infolge dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- f) Werdende Mütter
- g) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- h) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- i) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Von der Feuerwehersatzabgabe sind befreit:

- a) die Mitglieder der Kantonsregierung und des Gemeindevorstandes
- b) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- c) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden

Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

- d) Feuerwehrpflichtige, die infolge des Feuerwehrdienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- e) Werdende Mütter
- f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- g) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- h) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, können auf Gesuch hin von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit werden. Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Feuerwehrführung.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrersatzabgabe befreien.

#### Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

Vorzeitige Entlassung

### III. Organisation

#### Art. 7

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Oberaufsicht

#### Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Gemeindevorstände

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe gemäss Art. 5
4. Festsetzung der Feuerwehrrersatzabgabe gemäss Art. 16
5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
6. Erlass der notwendigen Reglemente.

#### Art. 9

Der Kommandant, die Vizekommandanten und der Fourier werden von der Feuerwehrführung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlen

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Dienstplichten

<sup>2</sup>Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

<sup>3</sup>Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

#### Art. 11

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

### IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

#### Art. 12

<sup>1</sup>Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

<sup>2</sup>Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

#### Art. 13

Das Gemeindepersonal sowie Brunnenmeister oder Betriebsleiter etc. stehen der Einsatzleitung bei Bedarf zu Verfügung.

Gemeindepersonal

### V. Übungsdienst

#### Art. 14

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden den dienstleistenden Personen frühzeitig mitgeteilt.

Übungsdienst

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Zutrittsrecht

<sup>2</sup>Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

## VI. Finanzierung

### Art. 16

<sup>1</sup>Feuerwehropflichtige, die nicht nach Art. 4 von der aktiven Dienstpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Beim Wegzug eines Feuerwehropflichtigen im Verlaufe des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata erhoben.

Ersatzabgabe

<sup>2</sup>Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

## VII. Strafbestimmungen

### Art. 17

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Bussen

### Art. 18

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

Ausschluss

## VIII. Rechtsmittel

### Art. 19

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Feuerwehkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Instanzen

<sup>2</sup>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 20

Der Gemeindevorstand Fläsch erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Vollzug

Art. 21

Das Feuerreglement vom 20. November 1997 sowie alle darauf basierenden Reglemente, Verfügungen und Erlasse werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fläsch am 12. Dezember 2016 genehmigt.

Fläsch, 8. Januar 2018

**GEMEINDE FLÄSCH**

Der Gemeindepräsident

René Pahud



Die Gemeindeschreiberin

Barbara Hunger

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom... *8.2.2018* genehmigt.

Chur, *8.2.2018*

**GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN**

Der Direktor

Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor

Hansueli Roth